

Die Einführung der neuen Bußordnung in der Schweiz

Die im Mai 589 auf dem Konzil zu Toledo vereinigten Bischöfe protestierten heftig gegen da und dort aufgetretene neue Bußsitten. „Wir haben vernommen“, erklären sie, „daß die Gläubigen in gewissen Kirchen Spaniens nicht nach der kanonischen Form, sondern auf eine ärgerniserregende Weise für ihre Sünden Buße tun. Sie bitten nämlich jedesmal, wenn sie (schwer) gesündigt haben, um die priesterliche Lossprechung. Um eine derart widerliche und anmaßende Praxis zu unterbinden, hat unsere Versammlung folgendes beschlossen: Die Buße muß auch künftig gemäß den durch unsere Väter erlassenen Weisungen gespendet werden“¹. Während diese Hirten die aus den britischen Inseln stammende und bisher unbekannte Tarifbuße als eine verwerfliche Neuerung betrachteten (und dies, obwohl die alte Praxis schon längst eine Krise durchlief), begrüßten die Bischöfe des Reiches Chlodwigs um die Mitte des 7. Jh. den Ausweg aus einer unerträglich gewordenen pastoralen Situation ohne Vorbehalt. „Bezüglich der Buße für die Sünden — sie ist ein Heilmittel für die Seelen — halten wir dafür, daß sie allen Nutzen bringt. Einmütig sind wir der Ansicht: Die Priester sollen das Bekenntnis der Pönitenten entgegennehmen und ihnen eine geeignete Buße auferlegen.“ So das Konzil von Chalon-sur-Saône (647–653)².

Die Bußdiskussion im Übergang vom christlichen Altertum zum Mittelalter, in der es darum ging, die rigorose frühere Disziplin durch eine praktikablere Form zu ersetzen oder zu ergänzen, war nicht die erste und letzte Auseinandersetzung über die Versöhnung der Sünder. Bußstreitigkeiten tauchten in der Kirche immer wieder auf. Wenn uns die Geschichte etwas lehrt, ist es dies: das Bußsakrament hat hinsichtlich seiner konkreten Verwirklichung wie kaum ein anderes Sakrament einen erstaunlich großen Wandel durchgemacht. Auch in der Gegenwart bahnen sich Entwicklungen an, deren Ausgang wir noch nicht abzusehen vermögen. Wie am Anfang des Mittelalters gibt es in unseren Tagen Christen, die dem eingeleiteten Prozeß mit Mißtrauen begegnen, ja ihn als äußerst schädlich ablehnen³; andere wieder heißen ihn willkommen und versprechen sich davon eine Vertiefung des Bußgeistes in den Gemeinden.

Bei der Einführung der nachvatikanischen Bußordnung schöpfte die Kirche in der Schweiz die Möglichkeiten der Anpassung des römischen Modellritus an die örtlichen Verhältnisse, besonders was die Generalabsolution betrifft, in hohem Maße aus⁴. Ihre mutige Lösung fand nicht überall Zustimmung, vor allem nicht in den deutschsprachigen Nachbarländern. Die unterschiedlichen Regelungen (so lautet etwa ein Einwand) wirkten sich nachteilig aus und sollten durch gegenseitige Absprachen allmählich verschwinden⁵. Man kann nun freilich nicht erwarten, daß das Schweizer Experiment, kaum begonnen, schon wieder rückgängig gemacht wird. Vorerst gilt es, die getroffenen Entscheide in der Praxis zu erproben, um dann, im Abstand einiger Jahre, ein Urteil über das Gelingen oder Mißlingen des Versuchs zu fällen. Dennoch dürften jetzt, nach der ersten Wegstrecke der angelaufenen schweizerischen Bußreform, einige Überlegungen — auch für andere Kirchen — von Nutzen sein⁶.

¹ C. Vogel, *Le pécheur et la pénitence au moyen âge. Textes choisis* (Paris 1969) 191 f.

² Ebd. 192; vgl. auch *ders.*, *Le pécheur et la pénitence dans l'Eglise ancienne. Textes choisis* (Paris 1966).

³ Vgl. etwa das „Weißbuch“ von A. Mignot/M. de Saint Pierre, *Les fumées de Satan* (Editions La Table Ronde, Paris 1976), das eine endlose Liste angeblicher Irrtümer und Entgleisungen seit dem II. Vatikanum enthält; über die Buße, vorab gegen die Generalabsolution 55–63.

⁴ Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz über die Buße, in: *Schweizerische Kirchenzeitung* (= SKZ) 142 (1974) 733–735. Ebenfalls veröffentlicht in: *Laßt euch versöhnen ... Eine pastorale Handreichung zur neuen Bußordnung*, hg. von der Liturgischen Kommission der Schweiz (Zürich 1975) (zit.: *Pastorale Handreichung*). Ein erster Kommentar zu den Schweizer Direktiven: J. Baumgartner, *Bußdisziplin im Wandel*, in: SKZ 142 (1974) 735–740.

⁵ H. B. Meyer, *Zur Bußpraxis nach dem Erscheinen des neuen Ordo Paenitentiae*, in: LJ 26 (1976) 156–164. Dieser Artikel führt eine reiche (deutschsprachige) Bibliographie an; zu französischen Veröffentlichungen siehe D. Dye, *Recherches sur la pénitence. Publications françaises 1960–1975*, in: MD Nr. 124 (1975) 111–129.

⁶ Vgl. hierzu: J. Baumgartner, *Erste Erfahrungen mit der neuen Bußordnung. Ein Situationsbericht über die Schweiz*, in: SKZ 143 (1975) 709–713; 725–729; *ders.*, *Erfahrungen mit der neuen Bußordnung in der Schweiz*, in: *Diakonia* 8 (1977) 120–125. Den folgenden Ausführungen liegen die Ergebnisse einer Umfrage zugrunde, die der Vf. unter dem Schweizer Klerus gemacht hat.

Vielfalt der Bußpraxis

Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Schweiz zeigt sich eine recht differenzierte Anwendung der verschiedenen vom römischen *Ordo Paenitentiae* vorgesehenen Bußformen⁷. Bezüglich der *einfachen Bußfeier* stellen wir fest: Die Geistlichen, die sich bis heute noch nicht dazu entschließen konnten, bilden in der deutschen Schweiz eine große Ausnahme. Man darf demnach behaupten, daß diese Praxis seit einigen Jahren zum ordentlichen gottesdienstlichen Leben der Pfarreien gehört. Das Gros der Gemeinden der Deutschschweiz veranstaltet jährlich zwei- bis dreimal eine Bußfeier; jene, die sie häufiger durchführen, machen eine Minderheit aus. Advents- und Fastenzeit werden dafür bevorzugt, doch gibt auch der Eidgenössische Betttag am 3. Septembersonntag mancherorts Anlaß zu einer Bußfeier, wohl deshalb, um in den 3 für die Seelsorge wichtigsten Quartalen (Frühling, Herbst und Winter) den Gläubigen die Gelegenheit zur Umkehr zu bieten. Da und dort versammeln sich die Bußwilligen je nach Altersstufen getrennt: Jugendliche — Erwachsene — ältere Leute; oder: Jugendliche — Erwachsene; oder: Schulklassen — Erwachsene. In Einzelfällen mußte die vor den Sommerferien angesetzte Feier infolge schwacher Beteiligung aufgegeben werden. Nicht selten wiederholen Seelsorger den Bußgottesdienst an einem 2. oder gar 3. Abend, sei es, um den Gläubigen die Teilnahme zu erleichtern, sei es, um den Zustrom der Pönitenten zu bewältigen.

Der überwiegende Teil der Priester schätzt die Bußfeiern und erachtet sie als eine willkommene Hilfe für ihre Gemeinden; die allermeisten melden eine überdurchschnittliche Beteiligung an solchen Gottesdiensten⁸. Wieweit dabei die Mängel und Fehlhaltungen nicht bloß der einzelnen Christen, sondern auch der versammelten Gemeinde oder Gruppe als solcher in Verkündigung und Besinnung zur Sprache gebracht werden, läßt sich nicht greifen. Aus einzelnen Antworten der Befragung geht zwar hervor, daß man dem Element gemeinsamer Schuld, gemeinsamer Verantwortung und gemeinsamer Umkehr die nötige Aufmerksamkeit schenkt, doch aufs Ganze gesehen, kommt dieser Aspekt wohl noch zu kurz⁹. Im Gegensatz zur deutschen Schweiz, in der das Urteil über die Bußfeiern eindeutig positiv ausfällt, sieht das Ergebnis in den übrigen Landesteilen weniger günstig aus — aus dem einfachen Grund, weil diese Bußform in der Romandie bisher mit einiger Zurückhaltung (in ca. einem Viertel der Pfarreien), im Tessin kaum irgendwo praktiziert wurde.

Die *Bußfeier, gekoppelt mit der Einzelbeichte*, erfreut sich in der deutschen Schweiz keiner besonderen Wertschätzung. Immerhin bedienen sich einzelne Pfarreien dieser

⁷ *Ordo Paenitentiae* (Vatikan 1974) (= OP); deutsche Übersetzung: Die Feier der Buße nach dem neuen *Rituale Romanum*. Studienausgabe, hg. von den Liturgischen Instituten Salzburg — Trier — Zürich (Freiburg 1974). Der OP unterscheidet wie folgt: Feier der Versöhnung für einzelne (Typ A); Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der einzelnen (Typ B); Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution (Typ C) und die „einfache“ Bußfeier.

⁸ Der überwiegende Teil der Antworten reicht von „befriedigend“ über „positiv“ und „gut“ bis zu „sehr gut“, „sehr positiv“, „außerordentlich positiv“, „bestens“, „denkbar bestens“. Ein Pfarrer enthält sich des Urteils; ein anderer, der sie selten durchführt, taxiert sie als „zweifelhaft“; ein weiterer schreibt: „Von den Männern wenig benutzt, die Beichte jedoch sehr“; ein vierter schließlich gesteht: „Gute und andere Erfahrungen.“ Ob es sich bei diesem außergewöhnlichen Zulauf um eine bloße Modeerscheinung handelt, die, wenn sie einmal den Reiz des Neuen verloren, an Anziehungskraft einbüßt, vermag man nicht vorauszusehen. Jedenfalls meldet keine einzige Gemeinde einen Rückwärtstrend.

⁹ Ein Pfarrer schreibt: „Das Volk spürt, daß hier etwas ergänzt wird, was der Einzelbeichte abgeht (soziale-ekklesiologische Dimension).“ Ein anderer: „Die Gläubigen schätzen die in der Bußfeier erzielte Gewissensbildung und das frohe Lob der Barmherzigkeit Gottes.“ Ein dritter: „Förderung des Gemeinschaftssinnes, bessere Vorbereitung.“ Ein vierter: „Die Bußfeier hilft den Gläubigen, ihr Gewissen zu erforschen und besser zu beichten.“

Form, wenn es sich darum handelt, Schulkinder zum Bußsakrament hinzuzuführen¹⁰. In der Westschweiz hingegen pflegen die allermeisten Gemeinden – in Anlehnung an Bräuche der französischen Kirche – diese Art Bußgottesdienst; er hat eine längere, zum Teil schon mehr als zehnjährige Tradition hinter sich¹¹. Als Termine werden die Fastenzeit, Allerheiligen, der Advent und gewisse Anlässe (Firmung, Erstkommunion) gewählt. Allerdings bewegt sich die Teilnahme in einem eher bescheidenen Rahmen, da und dort ist sie sogar sehr schwach¹². Ferner machen die Seelsorger die Beobachtung, daß nicht alle Versammelten den Beichtstuhl aufsuchen, offenbar wäre diesen Gläubigen eine einfache Bußfeier willkommener¹³. Unverkennbar zeichnet sich bei Typ B ein gewisser Wandel ab. Die in eine Bußfeier eingebaute Einzelbeichte (in der deutschen Schweiz nie heimisch geworden) verliert im westlichen Landesteil mehr und mehr an Gewicht¹⁴. Die Tendenz verläuft in doppelter Richtung: a) die individuelle Versöhnung auf die Tage und Wochen nach der gemeinsamen Besinnung zu verlegen, damit die Gläubigen sich in Ruhe unter das Wort Gottes stellen und miteinander beten können; b) die Mischform, die sich in der allgemeinen Seelsorge kaum bewährt, nur noch in seltenen Fällen (z. B. bei Einkehrtagen und Exerzitien oder für Kinder und kleinere Gruppen) zu benützen¹⁵. An ihren Platz tritt mehr und mehr die Bußfeier mit Generalabsolution¹⁶.

Die Gründe für diese Entwicklung liegen auf der Hand: abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten (genügend Priester und geeignete Beichtorte aufzutreiben; die während Bekenntnis und Lossprechung entstehende Pause zu überbrücken) raten pastorale Erwägungen von der Verbindung von Bußfeier und Einzelbeicht ab. Die der persönlichen Aussprache reservierte Zeit beschränkt sich, selbst wenn nur einige

¹⁰ Antworten aus der Erhebung: „Vor Weihnachten einmal versucht, aber der Erfolg war mehr als bescheiden.“ „Einmal probiert, aber nur ein Gläubiger blieb für die Einzelbeichte zurück. Bei diesem Typ werden die beiden Vollzüge degradiert; die Beichte erscheint unglaublich.“ „Nicht eingeführt, weil die Beichte in diesem Kontext aus Menschenscheu nicht benützt wird.“ „Diese Kombination scheint mir aus verschiedenen Gründen verfehlt: Sie gefährdet die Selbständigkeit und den Eigenwert der Bußfeier. Wer im Anschluß an eine Bußfeier beichten geht, fühlt sich leicht als schwerer Sünder abgestempelt. Möglicherweise wären auch zuwenig Beichtväter da, und es ergäben sich lange Wartezeiten.“ „Mit Kindern.“ „Wir überlegen, ob diese Form nicht gelegentlich bei Gruppen oder Schulklassen in Anwendung kommen könnte im Sinne einer gemeinsamen Vorbereitung und Celebration.“

¹¹ „Seit 1966 praktizieren wir diese Form.“ „Dies ist gegenwärtig die am meisten geübte Form in den Pfarreien. Die Gläubigen, die sich ihrer bedienen, schätzen sie. Sie scheint vorderhand einem Großteil der Pfarreiangehörigen zu entsprechen, doch nehmen die Jungen kaum daran teil.“

¹² „Diese Feiern scheinen einem Bedürfnis zu entsprechen, obwohl die Teilnahme nicht sehr groß ist (60–80 Personen).“ „Für jene, die kommen, eine gute Sache. Ziemlich schwache Beteiligung: 80–100 Personen auf 1350 Katholiken.“

¹³ „Dieser Bußtypus hat noch nicht zu einer Erneuerung des Bußsakramentes geführt. In der Tat kommen nur sehr wenige zur Einzelbeicht. Weil der Wert einer Bußfeier erkannt wird und ich ihnen nicht sagen kann, daß die Sünden ohne Beichte nicht vergeben seien, begnügt sich der Großteil mit der Bußfeier allein.“

¹⁴ Vgl. Pastorale sacramentelle: Les célébrations communautaires de la pénitence – une réflexion, in: *Evangile et Mission* Nr. 13 (Fribourg 1977) 249 f.

¹⁵ „Ab Herbst 1975 lassen wir diese Form fallen.“ „Bis 1975; für Erstkommunikanten behalten wir sie bei.“ „Nur für Kinder von 8 bis 11 Jahren brauchen wir diese Form. Jugendliche kommen selten, und wenn sie erscheinen, dann nur auf Veranlassung der Eltern.“

¹⁶ „Bis heute praktiziert. Nur die Hälfte der Anwesenden begab sich zur Einzelbeichte. Wir denken daran, zukünftig diese Form zugunsten der Feier mit Generalabsolution fallen zu lassen. Gründe: Sie dauert zu lang, wenn viele Pönitenten da sind. Sie erlaubt kaum ein längeres Gespräch mit dem Priester; wir möchten aber die Dialog-Beichte aufwerten.“

Dutzend Gläubige anwesend sind, gezwungenermaßen auf ein Minimum¹⁷. Ein wirkliches Beichtgespräch, zu dem sich manche Teilnehmer gerade nach einer gemeinsamen ernstesten Gewissenserforschung gedrängt fühlen, erweist sich als unmöglich — der Vorteil der Einzelbeicht fällt somit dahin. Unter Zeitdruck stehend, muß man nicht allein die Verkündigung und Besinnung, sondern auch das eigentliche sakramentale Geschehen, den Kernritus (Bekenntnis — Absolution), in Eile erledigen¹⁸. Mit dem im Welschland gefundenen Ausweg, Einzelbekenntnis-Lossprechung auf später zu verlegen, also von der Bußfeier zu trennen, wird natürlich die Eigenart der Form B aufgehoben; wir haben es dann mit einer einfachen Bußfeier zu tun, in deren Gefolge eine Beichte stets offensteht. In einzelnen Pfarreien der französischen Schweiz hat sich auch der Brauch eingespielt, die Pönitenten gemeinsam auf den Empfang der Einzelbeicht vorzubereiten¹⁹. An bestimmten Tagen und zu festgesetzten Zeiten, die der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden, schlägt ein Laie oder der Priester selber den versammelten Gläubigen einige Elemente zum Überdenken und Überbeten vor (Schriftlesung, Gewissensprüfung, Einladung zur Umkehr und Reue, eventuell auch dieses oder jenes Lied, Fürbitt- und Reuegebete). Daraufhin begeben sich die Pönitenten zur Einzelbeicht. Diese unvollständige Form B, die auf gemeinsame Danksagung und Entlassung verzichtet, besitzt den Vorteil, daß sie lange Wartezeiten vermeidet und mit wenig Beichtvätern auskommt²⁰. Allerdings ist damit ihre Lebensfähigkeit noch nicht erwiesen.

Die Möglichkeit der *gemeinschaftlichen Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und sakramentaler Generalabsolution* besteht in der Schweiz seit 7. Nov. 1974²¹; trotz der kurzen Zeitspanne hat sich diese Praxis bereits weithin eingebürgert. In der Deutschschweiz bedienen sich gegen 90 % der Pfarreien des Typs C²². Der rasche Übergang erklärt sich aus der Tatsache, daß die (gewöhnliche) Bußfeier an den allermeisten Orten seit längerem Heimatrecht besaß. Weniger schnell faßt diese Form in der Romandie Fuß, wenngleich auch dort eine größere Anzahl Priester sie begrüßen. Offenbar handhaben die welschen Geistlichen die „Regel der schwerwiegenden Notwendigkeit“ umsichtiger als die Deutschschweizer, weshalb sie nicht ohne weiteres die Generalabsolution in Erwägung ziehen²³. Bei ihrem Zögern spielt wohl auch der Umstand mit, daß in ihren bisherigen Bußfeiern (verbunden mit der Einzelbeicht) kein allzu großer Andrang von Pönitenten herrschte²⁴. Die französischsprachigen Seelsorger betonen die sorgfältige Einweisung der Gläubigen in die ungewohnte Praxis und deren behutsame Erprobung. Nicht wenige Pfarreien warten mit dem

¹⁷ „Diese Form führt zu Minibeichten, die kaum eine Minute pro Pönitent dauern, selbst wenn 6 bis 8 Priester anwesend sind. Einzelne laufen nach der Beichte sofort weg, ohne die gemeinschaftliche Bußauflage und die Danksagung abzuwarten.“

¹⁸ „Allmählich macht sich ein Unbehagen breit: die Schnelligkeit der Beichten. Das befriedigt die Gläubigen nicht.“

¹⁹ „Beinahe jeden Samstag machen wir gemeinsam Beichtvorbereitung. So besserer Empfang des Sakramentes und Förderung des Gemeinschaftssinnes.“ „Jeden Samstag von 17 bis 18 Uhr gemeinsame Beichtvorbereitung.“

²⁰ Vgl. dazu Pastorale Handreichung 62. ²¹ Ebd. 9–16.

²² „Wir haben schon immer die Generalabsolution gespendet.“ „Unser Dekanat hegt nicht die Absicht, in Zukunft gelegentliche Bußfeiern ohne Generalabsolution abzuhalten.“ Die Bischöfe erklären allerdings in den Bußdirektiven (3. 1): „Es ist zu betonen, daß auch in Zukunft Bußfeiern ohne sakramentale Generalabsolution ihre Berechtigung und ihren pastoralen Wert behalten.“

²³ „Unmöglich bei uns, so scheint es, sofern man sich an die Regel der schwerwiegenden Notwendigkeit hält.“ „Die Bedingungen für diese Form sind hier kaum gegeben. Man müßte die Leute jedenfalls gut darauf vorbereiten.“ „Sie wirft Fragen auf, obwohl sie praktisch ist.“ „Sehr wertvoll, wenn gut erläutert und verstanden.“

²⁴ „Im allgemeinen gibt es in unseren Pfarreien kaum Situationen, wo Priestermangel zur Generalabsolution zwingt.“ „Wir bedürfen ihrer nicht, weil wir nie einen Andrang von Pönitenten haben.“

Schritt noch zu, bis das Volk genügend unterwiesen sei, dies zum Teil aus Rücksicht auf traditionell eingestellte Kreise rund um Ecône²⁵. Auch in der italienischen Schweiz äußert sich eine gewisse Reserve gegenüber der Neuerung²⁶, obwohl der Tessiner Bischof schon vor der Veröffentlichung der schweizerischen Bußweisungen seinen Diözesanen bei Wallfahrten zur Kathedralkirche in Bußfeiern die allgemeine Losprechung erteilt hatte.

Der rapide Rückgang der Form A, der *Feier der Versöhnung für einzelne*, trifft auch auf die Schweiz zu, und zwar auf alle Teile des Landes²⁷. An einzelnen Orten sank die Zahl der Beichtwilligen fast bis auf den Nullpunkt. Nach einer Periode starker Abnahme melden immerhin einige Pfarreien eine Stagnation, außerdem signalisieren einzelne Geistliche eine qualitative Verbesserung der Situation. Wirklich beichtfreudige Gemeinden finden sich heute höchst selten. Bezüglich der Form des Beichtens läßt sich dies mit Sicherheit erheben: der Wandel vom mehr stereotypen Vollzug zum persönlichen Gespräch geschieht nur sehr langsam. Genau abzuschätzen, in welchem Ausmaß der nachvatikanische Ritus sich durchgesetzt hat, erlaubt unsere Umfrage nicht. Aus einzelnen Bemerkungen und im Gespräch mit Priestern geht jedoch eindeutig hervor, daß er auf beträchtlichen Widerstand stößt²⁸. Die erweiterte Gestalt der Beicht (mit ihrem Begrüßungs- und Entlassungsteil, mit den vorgeschlagenen Gebeten, der empfohlenen Schriftlesung sowie der Handauflegung) erregt das Mißfallen der Geistlichen nicht darum, weil sie eine zu starke Ritualisierung befürchten, als vielmehr, weil sie die Gläubigen, die noch zur Beichte kommen, nicht durch unnötige Veränderungen verunsichern möchten²⁹. Vermutlich gilt für den weitaus größten Teil der Gemeinden, was ein Seelsorger über seine Verhältnisse aussagt: „Der neue Ritus ist, außer den Absolutionsworten, bei uns noch nicht bekannt.“ Gebeichtet wird meistens im Beichtstuhl, doch gibt es eine Anzahl Pfarreien – mehr in der deutschen als in der welschen Schweiz –, die über spezielle Beichträume verfügen. Es dürfte stimmen, daß, wie ein Westschweizer Priester bemerkt, die Beichterneuerung sich erst dann voll bewerkstelligen läßt, wenn geeignete Beichtanlagen vorhanden sind und (so fügen wir bei) die Haltung des Klerus sich gewandelt hat.

In gut zwei Dritteln aller Pfarreien bleibt vom *traditionellen Andachtsgut* mit Pönentialcharakter nichts mehr übrig. Die Bußfeiern und die Abendmessen trugen offensichtlich dazu bei, diese Übungen der Volksfrömmigkeit zum Verschwinden zu bringen. An einzelnen Orten (eher auf dem Land als in der Stadt) pflegt man noch diesen oder jenen Brauch (Kreuzweg, Hl. Stunde in der Fastenzeit, Anbetung vor dem Allerheiligsten, Sühneandachten am Herz-Jesu-Freitag usw.). Da und dort halten die Gläubigen nach anderen Wegen gemeinschaftlicher Buße und Versöhnung

²⁵ „Wegen der integralistischen Kreise bei uns legt es die Klugheit nahe, nicht allzu rasch mit der Generalabsolution aufzuwarten.“

²⁶ „Man soll diese Form nicht anwenden, es sei denn im äußersten Notfall.“ „Nur wenn wirklich notwendig; man soll kein künstliches Bedürfnis schaffen.“ „Überzeugt nicht.“ „Ich befürchte, daß diese Form einige Verwirrung anstiften wird.“

²⁷ Vgl. hierzu F. J. Buckley, Neue Entwicklungen des Bußsakramentes, in: Internationale Katholische Zeitschrift (1974) 515–526. Der Verfasser registriert eine ansteigende Tendenz der Beichtzahlen in den USA. Am II. Europäischen Treffen der Nationalen Liturgischen Institute in Luxemburg (25. bis 28. Mai 1975) meldeten alle Vertreter (außer jene Polens) einen merklichen bis starken Rückgang der Beichtpraxis. Selbst Irland ist vom Phänomen betroffen, wenigstens das Jahr hindurch, nicht aber bei hohen Festen.

²⁸ „Neue Form ist unmöglich.“ „Eine sehr kleine Minderheit beichtet in der erneuerten Form. Freilich haben wir den neuen Ritus nicht systematisch eingeführt. Da wir im allgemeinen den Beichtstuhl benutzen, scheint es schwierig, die Neuerung einzuführen.“

²⁹ „Die ältere Generation hält sich gern an die überlieferten Formen. Man soll sie nicht verunsichern.“ „Angesichts der eingefleischten Gewohnheiten der Gläubigen scheint uns die neue Form nur schwer eingängig.“

Ausschau, nach Formen, die den sozialen Aspekt und die gesellschaftliche Verantwortung unterstreichen (Fasten- und Adventsaktionen, Konfrontation und Gespräche zwischen verschiedenen Gruppen in der Gemeinde zur Überbrückung von Gegensätzen).

Anwendung der Generalabsolution

Schon der Umfang, den die Darlegungen über die allgemeine Lossprechung in den Schweizer Bußweisungen einnehmen, läßt darauf schließen, daß hier die Crux des ganzen *Ordo Paenitentiae* liegt³⁰. Seit langem bestand in der Kirche die Einzelerlaubnis zur Spendung der sakramentalen Generalabsolution ohne vorhergehendes Einzelbekenntnis (etwa in unmittelbarer Todesgefahr)³¹. Die „*Normae pastorales*“ der Glaubenskongregation vom 16. Juni 1972 trafen nun eine allgemeine Regelung und räumten den Bischöfen die Befugnis ein zu entscheiden, ob eine schwerwiegende Notwendigkeit für die sakramentale Lossprechung in der Form einer Generalabsolution für ihre Bistümer gegeben sei³². Die deutschen Bischöfe erklärten 1972, dieser Notstand liege im gegenwärtigen Zeitpunkt für die Bundesrepublik nicht vor; die Bedingungen für eine Generalabsolution wären also nicht erfüllt³³. Der österreichische Episkopat gelangte im selben Jahr zum gleichen Schluß, doch billigte er eine Ausnahme: Wenn das unmittelbare Verlangen einer größeren Zahl von Gläubigen, die Beichte zu empfangen, trotz aller Vorsorge und infolge unerwarteter Umstände nicht erfüllt werden könne und diese Personen daher durch längere Zeit die Gnade des Sakraments entbehren müßten, dürfe die Generalabsolution in Anwendung kommen³⁴. Während die Schweizer Ordinarien sich einer Stellungnahme zum römischen Erlass enthielten, wagten sich schon damals andere Länder weiter voran. Die französischen Bischöfe werteten zwei Situationen als *Necessitates graves*: den großen Zustrom von Pönitenten bei gewissen Anlässen (wie vor hohen Festtagen) oder die Zusammenkunft zahlreicher Gläubiger an Wallfahrtsorten, so daß die vielen Einzelbeichten nicht zu bewältigen wären; eine Schar Kinder, die sich zur Beichte einfänden (etwa in Internaten oder mit Schulklassen), wobei jedoch dafür zu sorgen sei, daß sie von Zeit zu Zeit auch zur Einzelbeichte gehen könnten³⁵. Aufgrund des großen Priestermangels sahen sich der chilenische und der kolumbianische Episkopat zur Weisung veranlaßt, daß die sakramentale Generalabsolution in ihren Diözesen gegenwärtig „regelmäßig in gemeinschaftlicher Form“ erteilt werden müsse³⁶.

Die Schweizer Ordinarien behandelten die Frage erst nach dem Erscheinen des *Ordo Paenitentiae*, der die wesentlichen Bestimmungen der „*Normae pastorales*“ von 1972 sich zu eigen gemacht hatte³⁷. Die Übersetzung der römischen Rahmenordnung in die komplizierten pastoralen Verhältnisse unseres Landes war für sie keine leichte Angelegenheit. Sie sahen sich konfrontiert mit der Notlage, die in großen Pfarreien (mit wenigen Priestern) unbestreitbar vorhanden ist, und mit dem Drängen eines Teils des Klerus nach einer wirklich hilfreichen Lösung. Doch beschäftigte sie auch die Sorge um das Schicksal der Einzelbeichte und die Rücksicht auf gewisse Schichten des Kirchenvolkes, die sich allem Wandel verschließen. Im voraus darf gesagt werden,

³⁰ Pastorale Handreichung 12–14 (2. 8).

³¹ Zur langen und reichen Tradition der Generalabsolution vgl. A. Eppacher, Die Generalabsolution, in: ZKTh 90 (1968) 296–308; 385–421.

³² AAS 64 (1972) 510–514; ferner R. Kaczynski, Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae I (1963–1973) (Turin 1976) Nr. 2818–2831.

³³ Gottesdienst 6 (1972) 148–150.

³⁴ H. B. Meyer, Auf dem Weg zu einer erneuerten Bußdisziplin, in: LJ 23 (1973) 69–82 (spez. 77 f.).

³⁵ Vivre la pénitence aujourd'hui, in: DC Nr. 1649 (1974) 213–215.

³⁶ M. Brulin, Orientations pastorales de la pénitence dans divers pays, in: MD Nr. 117 (1974), 38–62 (Zit. 57).

³⁷ OP, Praenotanda Nr. 31–35.

daß die für die Generalabsolution erlassenen Bestimmungen der Schweizer Bischöfe nicht allzu restriktiv ausgelegt sein wollen; denn die Hirten sind sich wohl bewußt, daß es moralisch-subjektive Gründe gibt, die es manchem Christen erschweren oder gar verunmöglichen, die Einzelbeichte zu empfangen, obwohl genügend Priester vorhanden wären. Fernbleiben von der Beicht besagt ja nicht, solchen Gläubigen fehle in jedem Fall die Entschiedenheit zur Umkehr.

Gemäß dem Ordo halten die Schweizer Bußdirektiven am Grundprinzip fest: Zur Spendung der sakramentalen Generalabsolution bedarf es einer „schwerwiegenden Notwendigkeit“. Dann folgt die Umschreibung der *gravis necessitas*, wie das neue Rituale sie versteht, mit den zwei Bedingungen: entsprechende Zahl der Pönitenten und nicht genügend Beichtväter. Schließlich wenden die Bischöfe den allgemeinen Grundsatz auf ihre Verhältnisse an; der entscheidende Passus lautet: „Die Schweizer Bischöfe stellen fest, daß diese Situation (der schwerwiegenden Notwendigkeit zur Erteilung einer Generalabsolution) in unserem Lande eintreten kann, z. B. in der Vorbereitungszeit auf Weihnachten und Ostern. Es ist Sache der Pfarrer bzw. der *Rectores ecclesiae* zu beurteilen, ob eine Notwendigkeit vorliegt. Ihrer Verantwortung bewußt, sollen die Priester mit Klugheit und im Einverständnis mit dem Ordinarius vorgehen“³⁸.

Als 1. wird ausgesagt: Die besonderen Umstände, unter denen es erlaubt oder sogar notwendig ist, mehreren Gläubigen nach gemeinsamem Schuldbekenntnis generell die Lossprechung zu erteilen, können in der Schweiz eintreten. Ein 2.: Es obliegt den Pfarrern bzw. *Rectores ecclesiae*, sich ein besonnenes Urteil über die Notwendigkeit einer sakramentalen Generalabsolution zu bilden. Anstatt die Fälle genau zu umgrenzen (und damit der Kasuistik Vorschub zu leisten), wird eine andere Lösung in Betracht gezogen. Die Bischöfe trauen den Priestern zu, daß diese imstande sind, verantwortungsbewußt und selbständig zu entscheiden. Ein 3.: Die Geistlichen sollen „im Einverständnis mit dem Ordinarius“ vorgehen. Das sagt konkret, daß die Geistlichen nicht an die (kaum realisierbare) römische Vorschrift gebunden sind, im voraus den Bischof um die Erlaubnis für die Generalabsolution anzugehen oder ihn im nachhinein davon in Kenntnis zu setzen. Anstatt sich jedesmal an die bischöfliche Kurie zu wenden, sind die Pfarrer einfach gehalten, im Sinne des Ordinarius zu handeln, der, gemäß der Absprache mit den anderen Mitgliedern der Bischofskonferenz, Erklärungen zu der in seinem Sprengel gewünschten Praxis abgeben kann.

Was bedeutet dies für die praktische Seelsorge? Wenn viele Pönitenten sich zu einer Bußfeier versammeln, die unter den gegebenen Umständen nicht zur Einzelbeichte hinzutreten könnten oder *würden* (betrachtet man die Dinge realistisch, wird man zugeben, daß dies bei manchen Bußwilligen zutrifft), wenn es ferner (etwa in kleinen Pfarreien) Mühe macht, den Gläubigen Beichtväter ihrer Wahl zur Verfügung zu stellen, dann darf die Generalabsolution erteilt werden. Auch in diesen Fällen soll freilich die pastorale Klugheit maßgebend sein; „schwerwiegende Notwendigkeiten“ einfach selber zu schaffen, liegt nicht auf der Linie des Gesetzgebers. Die verlangte Umsicht verbietet ferner, die sakramentale Generalabsolution zu erteilen, wenn die zum Gottesdienst Versammelten sie gar nicht wünschen, nicht erwarten (etwa bei ökumenischen Bußfeiern) oder zum Empfang nicht bereit sind. Jedwede Manipulation, jeglicher Anschein einer Absicht, die Gläubigen für etwas zu vereinnahmen, wofür sie nicht die notwendigen Voraussetzungen mitbringen, müsse vermieden werden³⁹.

Trotz der Bemühungen der Schweizer Bischöfe, die Anwendung der Generalabsolution möglichst klar zu umschreiben, stellten die Seelsorger gleich nach Inkrafttreten der Weisungen die Frage: Wann dürfen wir die allgemeine Lossprechung nun wirklich

³⁸ Pastorale Handreichung 12 (2. 8. 1. 3). ³⁹ Ebd. 58 f.

guten Gewissens gebrauchen? Zwei Einwände aus unserer Enquête mögen die Schwierigkeiten beleuchten. Der eine Pfarrer bemerkt in gereiztem Ton: „In Anbetracht der faktischen Beichtthäufigkeit in den letzten Jahren könnte man wohl nur in den selteneren Fällen von der *necessitas gravis* sprechen, die in den Schweizer Weisungen so hochgespielt wird. Ist das ehrlich?“ Der andere Geistliche konstatiert nüchtern: „Die Notsituation ist wohl psychologisch, nicht aber in bezug auf die Anzahl der Beichtenden gegeben.“ Beiden Bedenken stimmen wir zu. In der Tat müßte im Hinblick auf die Beichtwilligen nur in sehr wenigen Fällen (etwa bei Wallfahrten) zur allgemeinen Lossprechung gegriffen werden. Insofern klingt der römische Ordo reichlich unrealistisch; er übersieht eine neue Not, eine andere Notwendigkeit, die aber nicht minder ins Gewicht fällt⁴⁰.

Viele aus der mittleren Generation und zahlreiche junge Menschen beichten nicht mehr, sei es, weil sie mit der bisherigen Form nichts anzufangen wissen oder weil diese keinen echten Ausdruck ihres Glaubens darstellt, sei es, weil ihnen das Beichten nie zu einer guten Gewohnheit geworden ist oder weil sie kein inneres Bedürfnis darnach verspüren. Wir dürfen nicht erwarten, daß in allernächster Zeit ein Umschwung erfolgt. Andererseits sind, wie die Erfahrung beweist, viele bereit, mit Ernst an einer Bußfeier teilzunehmen⁴¹. Was rät die pastorale Klugheit in einer solchen Lage? Über Glaubensschwund zu jammern und zu klagen und für die Massen, die dem Beichtstuhl fernbleiben, nichts zu unternehmen – oder das Sakrament in jener Form anzubieten, die dem modernen Menschen entspricht? Sind denn die Sakramente nicht auch für unsere Generation bestimmt? Soll die Kirche nicht den (geistlich) Armen entgegengehen und ihnen auf jede nur erdenkliche Weise zu helfen suchen?

Angesichts der unleugbaren Tatsache, daß die Bußfeiern die einzig konkrete Gelegenheit bieten, um einem Großteil der Gläubigen den Empfang des Bußsakramentes zu ermöglichen, haben sich die Schweizer Bischöfe für den 2. Weg entschieden. Man mag diese Maßnahme als eine Notlösung betrachten – schlecht ist sie keineswegs⁴². Man könnte unseren Hirten aber auch bescheinigen, die Zeichen der Zeit erkannt und, bei allem Festhalten am Wesen des Sakraments, jenen Formwandel anerkannt zu haben, der sich von der Geschichte her durchaus rechtfertigt.

Probleme der allgemeinen Lossprechung

Wer durch eine Generalabsolution die Vergebung schwerer Sünden erlangt hat, ist gehalten, diese „innerhalb der vorgeschriebenen Zeit“ zu beichten⁴³. Denn „das vollständige Sündenbekenntnis und die Lossprechung des einzelnen sind nach wie vor der einzige ordentliche Weg der Versöhnung der Gläubigen mit Gott und der Kirche“⁴⁴. Das Rituale stützt sich hier auf die „*Normae pastorales*“, die sich ihrerseits auf das Tridentinum berufen. Diesen Aussagen entsprechend, heißt es in den Schweizer Direktiven: „Wem durch sakramentale Generalabsolution schwere Sünden nachgelassen worden sind, der muß – sofern ihm dies moralisch möglich ist – die Einzelbeichte

⁴⁰ Vgl. A. Ziegler, Zur neuen kirchlichen Bußpraxis, in: Neue Zürcher Nachrichten, Christliche Kultur (1. März 1975); ferner ebd. (8. März 1975).

⁴¹ Die allermeisten Pfarreien berichten von einer überdurchschnittlichen Beteiligung an diesen Gottesdiensten. Erwähnt wird verschiedentlich das Bedürfnis des Volkes: „Es besteht ein echtes Verlangen.“ Weiter unterstreichen manche Antworten das engagierte Mitgehen der Teilnehmer: „Das Mitmachen ist recht eindrucksvoll.“

⁴² H. B. Meyer, Zur Bußpraxis ... schreibt: „Gerade wenn es sich um eine Ordnung nur für ‚Notfälle‘ handelt, birgt sie die Gefahr einer unzureichenden Vorbereitung in sich“ (a. a. O. 160, Anm. 17). Hier ist die Frage angebracht: Garantiert eine Bußfeier, in der die Generalabsolution ja eingebettet ist, nicht mindestens eine so gute Vorbereitung auf den Sakramentenempfang wie die individuelle (oft recht oberflächliche) Einstimmung auf die Beichte?“

⁴³ OP Nr. 33. ⁴⁴ OP Nr. 31.

ablegen, sei es vor erneutem Empfang der Generalabsolution, sei es wenigstens innerhalb eines Jahres. In jedem Bußgottesdienst mit sakramentaler Generalabsolution hat der Priester den Gläubigen diese Pflicht in Erinnerung zu rufen“⁴⁵. Das Dokument versucht aber, das Gebot einsichtig zu machen, indem es 4 Gründe ins Feld führt: den ekklesiologischen Gesichtspunkt (wer sich durch schwere Schuld von der kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, muß sich dem Repräsentanten der Gemeinde persönlich stellen); den Nachweis aus der Tradition (nach der apostolischen Praxis und der bisher ununterbrochenen Gewohnheit der Kirche); ein bußtheologisches Argument (Vertiefung und Verdeutlichung der Umkehrgesinnung); den psychologischen Aspekt (entschiedenere Distanzierung von der Sünde); im Bekennen objektiviere der Mensch die Stellungnahme gegen sich selbst und sein selbsterrichtetes System⁴⁶.

Daß hier einer der wunden Punkte des Bußtyps C liegt, zeigt das weitverbreitete Unbehagen, vorab der Priester. Wiewohl die bischöflichen Weisungen, den römischen Ordo befolgend, auf der Beichtpflicht (schwerer Sünden) bestehen, glaubt ein beachtlicher Teil des Klerus, die Vorschrift nicht urgieren zu müssen oder zu können. Manche machen zwar in dieser oder jener Art auf sie aufmerksam, doch empfinden sie es als ein fast aussichtsloses Unterfangen, dem Volk beizubringen, die (bereits nachgelassenen) Sünden im Beichtstuhl noch einzeln zu bekennen⁴⁷. Die im Dokument angeführte Begründung überfordert offenbar die Fassungskraft der meisten Christen. Es sollte zwar klar sein, daß das verlangte Einzelbekenntnis nicht eine 2. Vergebung, sondern die volle Aussöhnung mit der Kirche verschafft; doch scheinen nicht einmal alle Geistlichen darüber Bescheid zu wissen. Weil die Schweizer Bischöfe mit den Schwierigkeiten des nachgeholtten Bekenntnisses schwerer Sünden rechnen, drücken sie sich recht behutsam aus: „sofern dies dem Pönitenten moralisch möglich ist“. Was das „moralisch möglich“ bedeutet, werden die Seelsorger zu verdeutlichen haben, wohl in dem Sinne eines Beichten-Dürfens und nicht eines Beichten-Müssens. Ferner gilt es unbedingt zu verhüten, der Beichte das Odium einer „Todsünder-Institution“ anzuhängen, wie ein Pfarrer eindringlich warnt.

Die Notwendigkeit eines ausdrücklichen Eingeständnisses schwerer Sünden vor dem Vertreter der Kirche beruhe auf „göttlichem Recht“, lautet der Bescheid des Trienter

⁴⁵ Pastorale Handreichung 13 (2. 8. 1. 7). Die französischen Bischöfe (DC Nr. 1649, 1974, 214) präzisieren: Wer die sakramentale Generalabsolution in wahrer Reue und Bußgesinnung empfängt, erlangt wirklich Nachlaß seiner Schuld. Wer die geforderte spätere Einzelbeichte für schwere Sünden aber lange hinausschiebt oder gar unterläßt, fällt zwar nicht in den früheren Schuldzustand zurück, doch kann er sich, je nach seiner inneren Einstellung, eine neue schwere Schuld aufladen.

⁴⁶ Pastorale Handreichung 13 (2. 8. 1. 8). Vgl. dazu H. Vorgrimler, Artikel „Bußsakrament“, in: H. Fries, Handbuch theologischer Grundbegriffe I (München 1962) 214.

⁴⁷ „Ich habe etwelche Mühe, auf dieser Pflicht zu insistieren. Was ist für den einzelnen subjektiv schwere Sünde?“ „Hier herrscht große Unklarheit. Ich erkläre den Leuten: Beichten muß dort sein, wo in innerer Not und Unsicherheit Rat und Hilfe beansprucht wird, wo in Fällen der Wiedergutmachung das Urteil des Priesters notwendig ist. Sonst gibt es für mich nur eine Unterscheidung: bereute und nicht bereute Sünden.“ „Leider wird nicht überall die Beichtpflicht für schwere Sünden gefordert. Und ob sich die Gläubigen daran halten? Sie denken: vergeben ist vergeben! Menschen mit feinerem Gewissen fragen auch: Warum erst innerhalb eines Jahres schwere Sünden dem Einzelbekenntnis unterwerfen?“ „Ich bedaure, daß es kein grünes Licht für eine saubere Lösung (ohne die Auflage des nachträglichen Bekennens sogenannter schwerer Sünden) gegeben hat.“ „Es scheint uns, psychologisch gesehen, schlechthin unmöglich, zu verlangen, daß die Leute diese Forderung, so berechtigt sie grundsätzlich ist, erfüllen. Was ist schwere Sünde? Wie werde ich beurteilt, wenn ich persönlich beichte? Das Gros der Gläubigen findet diese Unterscheidungen unverständlich.“ „Die Gläubigen sagen: Wozu dies, wenn uns verziehen worden ist?“ „Dies scheint mir unangebracht; entweder hat man bei der Feier die Vergebung erlangt oder nicht.“ „Würde ich diese Form praktizieren, hielte ich es für lächerlich, auf dieser Pflicht zu insistieren, weil ja alle Sünden vergeben sind.“

Konzils⁴⁸. Über die Tragweite dieser Erklärung gehen die Meinungen der Theologen auseinander⁴⁹. Solange diesbezüglich aber keine Übereinstimmung herrscht, dürfen die Seelsorger nicht so tun, als wäre die Unklarheit behoben. „In der Unterweisung der Gläubigen wird man beim gegenwärtigen Diskussionsstand wohl am ehesten mit dem Hinweis auf das für die sakramentale Sündenvergebung notwendige und im allgemeinen Bekenntnis enthaltene Votum für die Einzelbeichte argumentieren können“⁵⁰.

Hier taucht sofort eine neue Schwierigkeit auf: Wann sind jene „peccata mortalia“ gegeben, für die Trient das Einzelbekenntnis fordert? Sicher muß subjektiv (und nicht bloß objektiv) schwere Schuld vorliegen. Nimmt man die moraltheologische Definition der schweren Sünde ernst (Bewußtheit, Willentlichkeit, gravierende Sache), so geht es wohl nicht mehr an, mit den vielen subjektiv schweren Sünden von früher zu operieren. Es kann demnach eine sicher nicht zu bagatellisierende Schuld geben, die aber nicht unter den Begriff des „peccatum grave“ im theologischen Sinne, unter die Sünde, die vom Reich Gottes ausschließt, fällt und somit auch nicht in der Einzelbeichte zu bekennen ist⁵¹. Wenn das Tridentinum von den Todsünden sagt, der Mensch übergebe sich darin „der Knechtschaft der Sünde und der Herrschaft Satans“, woraus er sich nicht ohne Mühe befreien könne, dann steht es mit seiner Auffassung der biblischen „Sünde zum Tode“ zweifellos näher als die Ansicht, die wir noch im Katechismus gelernt haben⁵². Das Sündenbekenntnis nach der Generalabsolution ist also engstens verquickt mit der Unterscheidung zwischen schweren und läßlichen Sünden. In den Antworten auf unsere Umfrage begegnen wir öfters der Frage: Was ist schwere Sünde⁵³? Unterschwellig wirkt sie sich auch in vielen anderen Bemerkungen aus. Wenn ein Geistlicher die Beobachtung mitteilt: „Die Frage Bußfeier-Beichte hat sich auf die Frage nach der ‚läßlichen‘ und ‚schweren‘ Sünde verlagert“, dürfte er sich kaum täuschen. Verschiedentlich wird den Theologen vorgeworfen, sie ließen die Seelsorger im Stich, sie drückten sich um eine eindeutige Antwort herum. In der Ratlosigkeit des Klerus und den offenbar unbefriedigenden Auskünften der Theologen gründet zum Teil die Unsicherheit und Verwirrung des Kirchenvolkes. Die Rede von schwerer und läßlicher Sünde, die wir wohl allzu lange leichtfertig geführt haben (eine Distinktion, die einzelne Priester übrigens als unbrauchbar taxieren), bedarf einer dringenden Klärung, vorab im Hinblick auf die Praxis der Generalabsolution.

Ein weiteres Problem rund um die Anwendung der Generalabsolution ergibt sich aus den recht unterschiedlichen pastoralen Verhältnissen unseres Landes. Die Schweizer Bischöfe empfehlen in ihren Weisungen ein einheitliches Vorgehen in allen Pfarreien. Einzelne Seelsorger sehen sich indes vor ein Dilemma gestellt. Einerseits beabsichtigen die Hirten nicht, die für die allgemeine Lossprechung erlassenen Bestimmungen allzu restriktiv zu handhaben; andererseits wünschen sie ein ver-

⁴⁸ Canon 6 de Sacramento Poenitentiae (D 916).

⁴⁹ Als unumstößliche dogmatische Aussage werten den tridentinischen Canon z. B. H. Vorgrimler, Das Bußsakrament iuris divini? in: *Diakonia* 4 (1969) 257–266: die Entscheidung sei „endgültig unumkehrbar“ (263); P. J. Cordes, Einzelbeichte und Bußgottesdienst. Zur Diskussion ihrer Gleichwertigkeit, in: *StdZ* 99 (1974) 17–33. Als disziplinäre und daher revidierbare Aussage wird der Canon betrachtet von F. Nikolasch, Die Feier der Buße. Theologie und Liturgie (Würzburg 1974) 51 ff; ferner von A. Amato, I pronunciamenti tridentini sulla necessità della confessione sacramentale nei canoni 6–9 della sessione XIV (25 novembre 1551). Saggio di ermeneutica conciliare (Rom 1974).

⁵⁰ H. B. Meyer, Zur Bußpraxis ... 160.

⁵¹ K. Rahner, Bußandacht und Einzelbeichte. Anmerkungen zum römischen Erlaß über das Bußsakrament, in: *StdZ* 97 (1972) 363–372.

⁵² Kap. 1–2, De Sacramento Poenitentiae (D 894 f).

⁵³ „Diese Sache scheint mir sehr problematisch. Welcher Theologe kann uns den Unterschied zwischen ‚schwerer‘ und ‚läßlicher Sünde‘ klarmachen?“

antwortungsvolles Abwägen bei der Einschätzung der „schwerwiegenden Notwendigkeit“⁵⁴. Ohne Zweifel fällt es nicht leicht, die beiden Rücksichten miteinander in Einklang zu bringen. Einzelne Kritiker behaupteten sogar, hier hätten sich die Leiter der Diözesen in Widersprüche verstrickt. Ein Pfarrer scheint den Sachverhalt am besten zu erfassen:

„Durch die neue Bußordnung wird eine fatale Ungleichheit bzw. ungleiches Recht in die Pfarreien hineingetragen. Es mag Pfarreien geben, in denen tatsächlich eine *gravis necessitas* für eine Bußfeier mit Generalabsolution besteht. In anderen hingegen liegt eine solche Notlage in der heutigen Situation einfach nicht vor. Diese befinden sich nun in einem peinlichen Dilemma. Einerseits heißt es in den Bußweisungen: ‚Eine schwerwiegende Notwendigkeit selber zu schaffen, widerspräche der Absicht der Kirche und ihrem Verständnis der Generalabsolution.‘ Führen andererseits die erwähnten Pfarreien keine sakramentalen Bußfeiern durch, so gehen ihre Leute größtenteils auswärts in jene Gemeinden, in denen (legitimerweise oder nicht) solche Bußfeiern gehalten werden, wie man dies an Weihnachten und Ostern vielerorts feststellte. Jene Geistlichen aber, die aus Gewissensgründen — eben weil sie sich getreu an die bischöflichen Weisungen halten — keine Bußfeiern mit Generalabsolution veranstalten, bekommen Vorwürfe aus dem Kirchenvolk: Sie seien stur und würden ihren Pfarreimitgliedern ein von den Bischöfen gewährtes gutes Recht vorenthalten. Wie unter solchen Umständen die Weisung sinnvoll realisiert werden kann: ‚Es liegt im Interesse der Seelsorge, der Willkür zu steuern und eine einheitliche Praxis zu erreichen‘, ist mir unerklärlich. Jedenfalls bringen die Bußweisungen Probleme mit sich, die nicht leicht zu lösen sind und neue pastorelle Belastungen verursachen“.

Der Ehrlichkeit halber wird man derartige Bedenken nicht einfach auf die leichte Schulter nehmen dürfen; denn tatsächlich genießen die einen Vorrechte, auf die andere, bei genauer Befolgung der Direktiven, glauben verzichten zu müssen. Für ihren Gehorsam ernten sie in den Gemeinden Kritik, werden sie der Enge und Sturheit bezichtigt. Daher die Frage: Ist nicht, um solche Rechtsungleichheiten zu beseitigen (aufgrund der römischen Vorschriften lassen sie sich kaum vermeiden), die totale Freigabe der Generalabsolution anzustreben? Eine andere praktikable Lösung bietet sich kaum an. Sollte Rom dies gewähren, müßte der Bußtyp C allerdings pastoral noch verantwortungsbewußter eingesetzt werden. „Es ist zu wünschen“, so schreibt ein Priester, „daß Rom bezüglich der Generalabsolution weitherziger werde, was die zögernde Haltung oder die Angst gewisser Mitbrüder beheben würde“.

Einzelne Kritiker der Bußfeier mit Generalabsolution bemerken abwertend, diese Form des Bußempfanges und der Versöhnung sei unseriös, billiger Ersatz für das Bußsakrament: Umkehr zu ermäßigten Preisen...⁵⁵. Es stimmt bedenklich, wenn immer nur das Schwere und Mühsame herausgestrichen wird. Umkehr schließt Freude in sich, ihr eignet etwas Beglückendes — was dem Bußvorgang freilich nichts von seinem Ernst wegzunehmen braucht. Alle jene, die noch in und mit der Kirche Buße tun wollen, in welchen Formen auch immer, verdienen Wertschätzung. Es gilt, die Leute dort abzuholen, wo sie sich befinden, und in den konkreten Äußerungen des sogenannten Volkskatholizismus die christlichen Bezüge zu entdecken und daran anzuknüpfen. Offenbar kommen auch auf dem Gebiet des Bußwesens neoklerikalistische

⁵⁴ Pastorale Handreichung 12 f (2. 8. 1. 3; 2. 8. 1. 4; 2. 8. 1. 5).

⁵⁵ „Die vollen Reihen bei Bußfeiern haben gezeigt, daß sich die Menschen ihrer Sündhaftigkeit bewußt sind; sie wollen aber auf bequeme Art ihre Sünden loswerden.“ „Die Reaktion auf die Offerte der sakramentalen Bußfeier hat einmal mehr bewiesen, daß die Masse wie immer den Weg des geringsten Widerstandes geht. Nach meinen Beobachtungen und Feststellungen bedeutet die Bußfeier für viele Gläubige ‚Buße zu Diskontpreisen‘. So sehe ich der kommenden Entwicklung mit großer Besorgnis entgegen.“ „Man konstatiert bei vielen Geistlichen bezüglich der neuen Möglichkeit die Angst vor Mißbrauch: zu billige Vergebung. Ich glaube nicht, daß diese Furcht eine wirksame Motivation in der Pastoral darstellt.“

Tendenzen zum Vorschein, die einen Zug ins Elitäre verraten – eine ständige Versuchung jener Kreise, die von einer reinen Kirche träumen⁵⁶.

Aufgaben der Bußpastoral

Aus der Schweizer Erhebung unter dem Klerus legen sich einige Aufgaben für die Gemeindearbeit nahe. Einmal geht es darum, den Gläubigen zur Bejahung eines gesunden Pluralismus bezüglich der Bußformen zu verhelfen. Ein Pfarrer schildert die Situation wie folgt: „Was man den Leuten nicht austreiben kann, ist die Meinung, die Beichte sei abgeschafft. Viele äußern sich in diesem Sinn. Bis jetzt gelang es uns nicht, die Tatsache ins Bewußtsein der Christen zu heben, daß Beichte und Bußfeier als zwei sich ergänzende und nebeneinander zu praktizierende Weisen der Umkehr ihre Berechtigung haben.“ Dieser Seelsorger steht mit seiner Klage nicht allein da. Wie einst die Beichte das Monopol der Vollwertigkeit und Vollgültigkeit auf dem Feld der Bußvollzüge beherrschte, so droht heute eine ungute Verengung auf die Bußfeiern (mit Generalabsolution). Der neue Ordo wehrt dieser Gefahr in etwa, indem er mehrere gottesdienstliche Typen zur Feier der Umkehr anbietet. Diese haben ihren je eigenen Stellenwert und ihren Sitz im Leben. „Sie schließen sich gegenseitig nicht aus, sie konkurrieren sich nicht, vielmehr ergänzen sie sich gegenseitig. Sie dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, indem etwa behauptet wird, die Bußfeier ersetze die Beichte. Das wäre falsch... In einer bestimmten Lebenssituation mag einmal diese, dann wieder eine andere Bußform angebracht oder erfordert sein. Der mündige Christ hat, in Rücksicht auf seine Bedürfnisse, unter den vielen Möglichkeiten von Fall zu Fall die für ihn geeignetste auszuwählen.“ So weit die Liturgische Kommission der Schweiz zur Komplementarität der verschiedenen Bußformen⁵⁷.

Da die Erneuerung des Bußwesens in unseren Pfarreien erst angelaufen ist, braucht es einen gewissen Raum für das Experiment. Wie die Befragung des Schweizer Klerus zeigt, sind solche Versuche im Gang. Da und dort kommt die Gruppenbeichte auf. Menschen, die unter sich eine enge Verbindung haben (z. B. Eheleute, Freunde, Kinder, kleine Gruppen), hegen den Wunsch, voreinander ihre Fehler einzugestehen. Diesem Verlangen steht grundsätzlich nichts entgegen, sofern es den Beteiligten um ein wirkliches gegenseitiges Helfen auf dem Weg zur Umkehr geht. Wer in einem Einzelgespräch psychisch überfordert wäre, kann sich vielleicht in einem Gruppengespräch besser eröffnen. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß ein Bekenntnis in Gegenwart anderer mit gewissen Gefahren verbunden ist, doch stellt der Mißbrauch keinen genügenden Grund dar, diese Praxis von vornherein abzulehnen⁵⁸. Obwohl es unter Umständen sinnvoller erscheinen mag, die Lossprechung allen gemeinsam (anstatt jedem einzelnen) zu erteilen, bedarf das Problem der Kollektivabsolution in einer Gruppe noch einer weiteren Klärung⁵⁹.

Bei Schülerexerzitien, so berichtet ein Seelsorger, werden alle Teilnehmer verpflichtet, sich zu einer Aussprache (über das persönliche Befinden usw.) beim Leiter des Kurses einzufinden. Dieser bietet ihnen auch die Möglichkeit zur Beichte an, die viele der Jugendlichen gerne benützen. Einzelne Pfarreien in der Westschweiz praktizieren die Bußfeier in Etappen, dies in Anlehnung an französische Versuche, die darauf abzielen, die Gläubigen zuerst auf den Weg der Umkehr zu schicken, ehe man ihnen die

⁵⁶ Siehe S. Bonnet, *À hue et à dia. Les avatars du cléricalisme sous la V^e république* (Paris 1973), der in angriffiger und spritziger Weise die modernen Formen klerikalen Gebarens aufdeckt.

⁵⁷ Pastorale Handreichung 40 (4. 1. 2). ⁵⁸ Ebd. 42 (4. 2. 2).

⁵⁹ H. B. Meyer, *Zur Bußpraxis ...* 159: „Bekanntlich war in den Entwürfen für den neuen Bußordo zunächst die Möglichkeit einer gemeinsamen Absolution vorgesehen.“

Lossprechung gibt⁶⁰. Die gottesdienstlichen Feiern, in zwei oder drei Wochen Abstand gehalten, begleiten so die Gläubigen in ihren Umkehrbemühungen. Den Abschluß des Bußvollzuges — die Franzosen sprechen von einem „cheminement pénitentiel“, von einem „carême pénitentiel“ — bildet dann der sakramentale Gestus der Versöhnung. Auf diese Weise sucht man einer allzu punktuellen Auffassung des Sakramentes zu wehren; das sakramentale Zeichen besiegelt den vorausgegangenen Umkehrprozeß — eine Schau, der pastoral gesehen sicher einige Bedeutung zukommt⁶¹. Andernorts wieder verbinden sich mit einer Bußfeier Gruppengespräche. Relativ häufig weisen Geistliche darauf hin, daß sie den Bußakt der Messe sehr ernst nähmen. Ein Priester gestaltet ihn von Zeit zu Zeit ausführlicher; ein anderer koppelt die Bußfeier stets mit der Eucharistie (er weiß zwar um das ausdrückliche Verbot der Schweizer Bischöfe⁶²), ein dritter schließlich fragt, ob man dieser Handlung zu Beginn der Messe nicht sakramentalen Charakter zusprechen könnte. Gerade vom Faktor Dauer her gesehen (wirkliche Umkehr braucht Zeit), wäre es aber höchst bedenklich, wenn die (Un-)Sitte um sich greifen würde, die Bußfeier stets mit der Eucharistiefeier zu verbinden. Dann erhöhen gewisse Gegner der gemeinsamen Bußgottesdienste zu Recht den Vorwurf, die Kirche von heute werfe den Christen die Sakramente gleichsam nach⁶³. Wenn wir dem Volk die vielen Wege innerhalb der einen Buße nahebringen und ihm Auswahlmöglichkeiten verschaffen, entsprechen wir wohl am ehesten den so verschieden gelagerten Bedürfnissen auf diesem Gebiet. Bei allem Pluralismus der Bußformen können wir freilich nicht genug betonen, daß das Entscheidende jeder Bußbemühung der Wille zur Umkehr und zur Besserung des Lebens ist und bleibt.

Wie schon angedeutet, zeichnet sich eine Bewegung zum persönlicheren Beichten ab. Täuschen wir uns indessen nicht: wir stehen erst am Anfang der Reform. Ohne zu übertreiben darf man behaupten, daß der weitaus größte Teil des Klerus noch nicht ernsthaft versucht hat, den neuen Beichtritus (mit entsprechenden Erläuterungen) einzuführen. Dieser erweise sich als unpraktisch, sei am grünen Tisch ausgearbeitet worden, verlange Unmögliches mit der Schriftlesung. Zu der Absolutionsformel heißt es in einer Antwort: „Wie sie vorliegt, unverdäulich; theoretisch gehaltvoll, pastoral jedoch daneben. Könnte man nicht eine handlichere, besser redigierte und elegantere Formel finden?“ „Die neue Absolutionsformel erscheint zu schwierig für die Gläubigen; Ausdrücke wie ‚versöhnt‘ und ‚Dienst der Kirche‘ gehören zum theologischen Fachjargon.“ Und schließlich: „Trotz der Predigten und Studiengruppen — die Gläubigen sind einigermaßen desorientiert bezüglich der Beichte heute: so viele Neuerungen in so kurzer Zeit! Der frühere Geist steckt noch in den Köpfen; Redeweisen wie ‚Versöhnung‘, ‚Rückkehr zu Gott‘, ‚Bewußtmachung unserer Sündhaftigkeit‘ kommen nicht an. Die Leute sehen nicht recht ein, was all das bedeuten soll.“ Eine immense Aufgabe der Unterweisung und des geduldrigen Umerziehens steht bevor⁶⁴. Zwei Priester machen auf sprachliche Schwierigkeiten aufmerksam. Nicht selten wüßten Pönitenten nicht mehr, wie und was beichten, es gebreche ihnen am Vokabular. Unsere Bemühungen müßten also dahin

⁶⁰ Vgl. CNPL, *Pénitence et réconciliation aujourd'hui* (Lyon 1974) 123 ff.

⁶¹ Pastorale Handreichung 63: „Falls es unmöglich ist, mit einer Pfarrei den Weg der Buße gemeinsam zu beschreiten, so sollten wenigstens die einzelnen bußwilligen Gläubigen einige Wochen oder Tage vor der Einzelbeichte oder der Bußfeier in die Buße eintreten, d. h. ganz praktisch die Erneuerung des Herzens einleiten.“

⁶² Vor kurzem noch riefen die Bischöfe von Basel, Chur und St. Gallen das Anliegen in Erinnerung: „Der Bußgottesdienst mit Generalabsolution darf — von ganz besonderen Situationen und pastoralen Ausnahmefällen abgesehen — nicht mit der Eucharistie verkoppelt werden. Diese Verbindung würde die fruchtbare Feier der einen wie der anderen Handlung beeinträchtigen. Zudem ist zu bedenken, daß nicht jedermann, der an der Eucharistiefeier teilnimmt, zugleich das Bußsakrament zu empfangen bereit oder willens ist, und umgekehrt.“ SKZ 145 (1977) 155.

⁶³ Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten über den Stellenwert des Bußaktes in der Messe müßten sich die Liturgiker vermehrt mit ihm befassen.

⁶⁴ Siehe L. Bertsch, *Stufenplan zur Einführung der neuen Ordnung der Buße*, in: *Gottesdienst* 8 (1974) 153–156.

laufen, Hilfen zur Überwindung der sogenannten Aphasie anzubieten; vermehrte Handreichungen für das einfache Volk sind unerlässlich⁶⁵.

Im Zuge einer stärkeren Personalisierung des Beichtvorganges und einer von der neuen Bußordnung gewünschten Entwicklung in Richtung Beichtgespräch taucht ein altes Problem: nach dem Verhältnis zwischen geistlich-seelsorglicher Führung und sakramentalem Geschehen wieder auf⁶⁶. Vermutlich gibt es nicht wenige Beichtwillige, die eine klärende Gewissenseröffnung begrüßen, aber nicht so sehr nach dem Bußsakrament verlangen. Daraus die Frage, welche rituelle Gestalt sich beim sakramentalen Vorgang, mit dem sich ein längeres Gespräch verbindet, nahelegt oder aufdrängt; andererseits, ob man in allen Fällen zu jener theologischen Dimension (Einsicht in das sündhafte Tun und Vergebung durch Gott) vorstößt, in der das Sakrament überhaupt erst sinnvoll wird⁶⁷. Es wäre zu überlegen, ob eine gesunde Pastoral hier nicht vermehrt den Aufschub der Lossprechung in den Blick nehmen müßte. Ein weiteres, sehr leidvolles Problem schneiden zwei Seelsorger in unserer Umfrage an: Wie gelingt es uns, Kinder zur Beichte hinzuführen, wenn sie sehen und merken, daß die Erwachsenen fast ausnahmslos nur noch an Bußfeiern teilnehmen? In einer Elternversammlung zwecks Vorbereitung der Kinder auf die Erstbeichte hätten 90 Prozent der Anwesenden eingestanden, seit langem nicht mehr gebeichtet zu haben. Die schweizerische Bußhandreichung, die sich dafür auf den römischen Ordo beruft, nennt als eine der wesentlichen Komponenten christlichen Bußgottesdienstes das fürbittende Gebet für die Sünder⁶⁸. Zur Rückgewinnung dieses wichtigen Elementes, das im Verlauf der Geschichte so gut wie ganz verloren gegangen ist, sind Mittel und Wege zu suchen: Wie läßt sich das Eintreten der Gemeinde und des Vorstehers für die Bußwilligen erfahrbar machen? Neben dem persönlichen Einsatz des Priesters (er soll sein Versöhnungsamt als Dienst der Fürsprache auffassen) und außer dem Fürbittgebet für die Sünder, das in jede Bußliturgie hineingehört, müßten in den Pfarreien Formen gefunden werden, die dieser Sorge für jene, die auf dem Weg der Umkehr sind, Ausdruck verleihen.

Recht häufig begegnet man in der Bußdiskussion (so auch in der getätigten Umfrage) dem Problem „sakramentale“ und „nichtsakramentale“ Bußvollzüge⁶⁹. Vielleicht neigen Theologen dazu, die Gedanken der Gläubigen über „Gültigkeit“, „Sicherheit“, „Wirksamkeit“ liturgischer Handlungen zu belächeln, obwohl sie selber am Entstehen dieser Mentalität nicht ganz unschuldig sind. Wenn in ein und derselben Gemeinde Bußfeiern mit und ohne allgemeine Lossprechung stattfinden, hat ein wacher Christ das Recht, sich nach dem Unterschied der beiden Gottesdienstformen zu erkundigen. Es wäre notwendig, den überkommenen Sakramentsbegriff von seiner Starrheit zu befreien und ihn vom Gesamthorizont des zeichenhaften Tuns der Kirche her zu deuten. Die Gläubigen haben sich allmählich mit den Gedanken zu befreunden, daß

⁶⁵ Pastorale Handreichung 48 (4. 5. 3). ⁶⁶ Siehe H. B. Meyer, Zur Bußpraxis ... 161–163.

⁶⁷ J. Bommer, Befreiung von Schuld. Gedanken zu einer vielfältigen Buß- und Beichtpraxis (Einsiedeln 1976) 60 ff.

⁶⁸ Pastorale Handreichung 52 f (5. 1. 4); vgl. H. B. Meyer, Zur Bußpraxis ... 163 f; L. Alessio, Das Gebet für die Sünder. Über die Teilnahme der Gemeinde am Bußsakrament, in: LJ 22 (1972) 196–209; A. Ziegenaus, Umkehr – Versöhnung – Friede. Zu einer theologisch verantworteten Praxis von Bußgottesdienst und Beichte (Freiburg 1975) 271 ff.

⁶⁹ „Die Form C löst die Frage nicht: Was ist sakramental.“ „Den Unterschied zwischen sakramental und nicht sakramental erkläre ich den Leuten nicht. Versöhnung ist Versöhnung, so oder so. Theologische Unterscheidungen werden kaum richtig verstanden oder nur von einzelnen; sie beunruhigen mehr, als sie nützen.“ „Gewisse Gläubige zeigen sich von der (bloßen) Bußfeier befriedigt; andere hingegen erwarten die sakramentale Absolution, weil sie nur dann vom Empfang der Vergebung überzeugt sind.“ „Die Form C wird begrüßt, weil ‚sicherer‘.“ „Ich finde sie richtig als sicheres Zeichen.“ „Es bestehen Zweifel unter den Gläubigen über die Wirksamkeit, Gültigkeit und den tieferen Sinn der Bußfeier.“

es verschiedene Grade sakramentalen Tuns gibt, je nachdem die Kirche sich dabei engagiert⁷⁰.

Bußreform am Beginn

Der Aufgabenkatalog für die künftige Bußpastoral ist stark befrachtet, das dürften diese Ausführungen gezeigt haben. Zwar blieb die Schweizer Geistlichkeit bisher nicht untätig; zur Einführung der neuen Bußordnung unternahm sie, insgesamt betrachtet, außergewöhnliche Anstrengungen. Durch Predigtzyklen, Vorträge, Diskussionsrunden, Information in den Pfarrblättern usw. suchte sie, das Thema Sünde-Umkehr-Versöhnung in den Gemeinden zur Sprache zu bringen. In der Westschweiz versammelten sich nacheinander die Priester eines jeden Dekanats; eine Equipe von Referenten machte den Großteil der Seelsorger mit dem Ordo Paenitentiae bekannt. Die Reform vollzieht sich allerdings in der italienischen und französischen Schweiz um einiges langsamer als im deutschsprachigen Teil des Landes, da und dort sogar nur zögernd. Skepsis und Widerstände breiten sich aus; Klagen werden laut ob der zahlreichen Änderungen, mit denen die Gläubigen in den letzten Jahren strapaziert worden seien⁷¹. Der Klerus der Romandie sieht auf jeden Fall in den Schweizer Bußweisungen eher einen Ausgangspunkt als das Ende einer Entwicklung, was sicher auch stimmt. Die Erfahrungen seit dem Konzil haben allmählich die Einsicht wachsen lassen, daß bei allem Mut zur Reform viel Vorsicht und Behutsamkeit, vor allem aber Geduld und Rücksichtnahme auf die Kleinen vonnöten sind. Wenn man das Kirchenvolk mit Neuerungen gleichsam überfällt, ohne es vorher gründlich aufzuklären, scheitert jeder auch noch so gut gemeinte Versuch. In welchem Umfang eine vertiefte Bußtheologie und bisher verschüttete Wahrheiten wirklich bis zu den Herzen der Gläubigen und Priester vorgedrungen sind, kann man kaum bemessen. Eines indessen scheint sicher: wenn sich nicht die Überzeugung durchsetzt, daß Bußverkündigung zur ständigen und zentralen Aufgabe jeder am Evangelium ausgerichteten Pastoral gehört, bleiben die bischöflichen Direktiven episodenhafte Ereignisse, die einige Anstöße vermitteln, aber keine Dauerwirkung erzielen.

Es kann mit Genugtuung vermerkt werden, daß das schweizerische Bußdokument ein erstaunlich positives Echo im Land selber gefunden hat, was einen guten Start verspricht. Auf eine diesbezügliche Frage („Was halten Sie von den bischöflichen Weisungen?“) reagierten ungefähr drei Viertel der antwortenden Geistlichen positiv, wobei sie vor allem die Möglichkeit der Generalabsolution im Auge hatten. Manche bezeichnen den Erlaß als einen mutigen, längst fälligen und erlösenden Schritt; andere nehmen befriedigt zur Kenntnis, daß ihre Bischöfe den Spielraum zur Anpassung zu nutzen wußten; andere schließlich spenden den Leitern der Diözesen Lob, weil sie bezüglich der Beurteilung der *gravis necessitas* das Vertrauen in die Pfarrer gesetzt hätten. Der Episkopat müsse jedoch den Mut aufbringen, zu seinem Entscheid zu stehen. Für zwei Gemeinden bringt die Öffnung nichts Neues, denn die Direktiven bestätigten nur ihre bisherige (unerlaubte) Praxis.

Natürlich wird auch (teilweise massive) Kritik am Dokument laut. Besonders hätten einzelne Geistliche eine klarere Abgrenzung der Fälle gewünscht, in denen die Generalabsolution angewendet werden darf. Die Umschreibung sei verschwommen, zu kompliziert, mehrdeutig. Den größten Stein des Anstoßes bildet die Verpflichtung zum nachträglichen Bekenntnis schwerer Sünden. Offenbar leuchtet die in den Weisungen gebotene Begründung nicht ein; mancher Priester sieht in dieser Auflage ein von Rom aufgezwungenes Diktat. Von den einen als übereilt und zu kühn beurteilt, wird die

⁷⁰ Pastorale Handreichung 43; Pastoral Schreiben der Schweizer Bischofskonferenz über Buße und Beichte (Olten 1970) 29 f.

⁷¹ Ein Tessiner Geistlicher schrieb: „Ich bin von der Reform nicht überzeugt; deshalb warte ich zu.“

Öffnung von anderen als zu schüchtern, zu halbherzig, zu inkonsequent betrachtet⁷². Die Ausdrücke „schwere-läßliche Sünden“ erregen da und dort Unwillen; man reite auf einer überholten Unterscheidung herum. Einwände erheben sich gegen die uneinheitliche Regelung im deutschen Sprachraum; das Vorprellen der Schweiz nehme sich wie ein Sonderzüglein aus. Die rein negativen Äußerungen, die allerdings eine Minderheit ausmachen, bedauern das Erscheinen der Direktiven, „weil nun alles wieder möglich werde“, weil die Verwirrung und Verunsicherung unter dem Kirchenvolk wachse, weil das Dokument unehrlich sei, weil es große Gefahren heraufbeschwöre, weil es dem Klerus die Verantwortung aufhalse, weil es die Situation nur verschlimmere... Und eine letzte Stimme: „Die schuldige Reverenz verbietet mir, darüber zu sprechen!“ Trotz dieser Vorbehalte und Einwände — die überwiegende Mehrheit anerkennt und würdigt die Bemühungen und Beschlüsse der Bischöfe in Sachen Bußreform, was freilich die Verantwortlichen nicht zur Meinung verleiten darf, mit dem Papier sei das Wesentliche geschehen, es stehe hinsichtlich der Buße in der Schweizer Kirche alles zum Besten. Die aufgeworfenen Fragen harren einer ruhigen Klärung; das gemeinsame Suchen muß also weitergehen.

In den auf die Bußweisungen folgenden Hirtenbriefen — 1975 waren mit einer Ausnahme alle dem Thema Buße gewidmet — umrissen die Schweizer Bischöfe nochmals ihre Position⁷³. Die Ordinarien von Basel, Chur und St. Gallen betonten vorerst die Komplementarität der verschiedenen Bußwege und warnten vor jeder Einseitigkeit. Um ein Gegengewicht zur Bußfeier (mit Generalabsolution) zu setzen, traten sie mit Nachdruck für die Einzelbeichte ein. „Diese Form darf in der Praxis der Gläubigen auf keinen Fall verschwinden“ (Bischof Vonderach). Denen, die sich um die Zukunft der Beichte sorgen, hielt Bischof Hasler entgegen: „Die Hoffnung ist nicht unbegründet, daß die gut durchgeführte Bußfeier den Weg zur Einzelbeichte bereitet. Bereits sind Beispiele bekannt, daß solche Erwartungen nicht nur Wunschträume sind.“ Für ein Überdenken der bisherigen Beichtform plädierte besonders stark der Bischof von Basel. Alle drei Rundschreiben aber hoben den Wert und die Bedeutung der Bußfeiern hervor, wobei sie auf die überaus eifrige Teilnahme hinwiesen und die Möglichkeit der allgemeinen Lossprechung voll bejahten. Fast ausschließlich befaßte sich der Bischof von Fribourg mit der Einzelbeichte, er räumte jedoch (en passant) ein, daß die Generalabsolution unter gewissen Umständen angebracht sei. Das Fastenmandat des Bischofs von Sitten verbreitete sich ebenfalls länger über die Einzelbeichte. Nach Mgr. Adam haben die Bußfeiern den Zweck, „auf den Empfang des Sakramentes unmittelbar oder auf längere Sicht hin vorzubereiten“⁷⁴. Einschränkend äußerte er sich zur Generalabsolution, die nur „mit Zustimmung des Bischofs, ausnahmsweise und in bestimmten Sonderfällen“ erteilt werden könne — welche Klausel ihm verschiedene Vorwürfe in der Befragung eintrug. Bekümmert um das Los der Beichte, zogen es einzelne Bischöfe also vor, die neue Möglichkeit der Generalabsolution nur nebenbei zu erwähnen oder den gemeinsamen Beschluß der Bischofskonferenz abzuschwächen. Es macht den Eindruck, daß sie vor ihrem eigenen Mut Angst bekamen. Dabei muß man freilich bedenken, daß sie angesichts gewisser Strömungen im Kirchenvolk, speziell der Westschweiz, Vorsicht walten lassen müssen.

Wollen wir mit der eben angelaufenen Bußreform vom Fleck kommen, müssen wir jene Erscheinung ernst nehmen, die man als die soziokulturelle Kluft im Bußwesen bezeichnet hat⁷⁵. Wer sagt, Buße und Beichte befänden sich in einer Krise, setzt sich

⁷² „Das Volk möchte ein klares Ja oder Nein auf die Frage: Sind mir meine Sünden vergeben? und nicht ein römisches Ja, wenn ... oder ein Nein, aber ...“ „Der schwächste Punkt des Dokuments, den wir aber nicht dramatisieren: daß es auch in Zukunft Bußfeiern ohne sakramentale Lossprechung geben soll.“

⁷³ „Tut Buße und glaubt an die Frohbotschaft“ (Mk 1, 15). Wort des Bischofs von Basel zur Fastenzeit 1975; Bistum Chur, Fastenhirtenbrief 1975: Versöhnung und Bußsakrament; St. Gallen: Bußsakrament und Bußfeier. Wort des Bischofs zur Fastenzeit 1975; Hirtenbrief des Bischofs von Sitten zur Fastenzeit 1975: Das Sakrament der Versöhnung; Lettre pastorale de Monseigneur Pierre Mamie, Le pardon de Dieu (1975).

⁷⁴ In den Bußweisungen der Schweizer Bischöfe heißt es allerdings (in 3. 2): Solche Gottesdienste „haben ihre Eigenständigkeit — dürfen also nicht bloß als Vorbereitung zur Einzelbeichte angesehen werden“.

⁷⁵ B. Marliangeas, La crise de la pénitence (Ms. 13 pp.).

dem Vorwurf aus, längst Bekanntes zu wiederholen⁷⁶. Weniger leicht, als diese Feststellung zu machen, fällt es jedoch, die tieferen Ursachen des gegenwärtigen Unbehagens herauszufinden. Auf der einen Seite fühlen sich die Gläubigen verpflichtet, das Bußsakrament zu empfangen; gewisse traditionelle Inhalte und Motivierungen sind damit verbunden, bestimmte überlieferte Formen dafür vorgesehen. Auf der anderen Seite leben auch die Christen in einer veränderten Kultur, in einem gewandelten geistigen Klima, das ihrem Buße-Tun einen anderen Sinn gibt. Daraus resultiert eine Spannung, die sie bewußt oder unbewußt erfahren. Das, was ihnen seit je geboten wird, und das, was sie als heutige Menschen erwarten, stimmt nicht überein. Deshalb lehnen die einen die überkommene Praxis ab; einer neuen Zeit angehörend, verstehen sie das Alte nicht mehr. Von anderen hingegen wird der Brauch, wenngleich nicht mehr seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, weiter gepflegt. Im Grunde lassen sich die verschiedenen Bußkrisen im Verlauf der Kirchengeschichte auf diesen Tatbestand zurückführen: Man wollte eine Form, die sich unter anderen historischen Umständen herausgebildet hatte, noch beibehalten, als die früheren sozio-kulturellen Bedingungen längst nicht mehr existierten. Infolge unangepaßten Verhaltens mußte sich ein Engpaß einstellen; die Praxis bedurfte einer Modifizierung, entsprechend den inzwischen eingetretenen neuen Verhältnissen.

Wir stehen somit erst am Beginn einer Bußreform in die Tiefe. Die Anstrengungen werden, sofern man sich mit dem Erreichten nicht schon abfindet, gewiß ihre Früchte zu gegebener Zeit hervorbringen. Ob die Ansätze zu einer Neubesinnung voll zum Tragen kommen oder nicht, hängt ein Stückweit von uns allen ab. Wir können sie hemmen oder fördern, wir können – wie damals die Bischöfe beim Übergang von der altkirchlichen zur mittelalterlichen Disziplin – dem Aufbruch ängstlich entgegen-treten oder ihm mit Zuversicht voranhelfen.

⁷⁶ Zum Tessin siehe G. Mangiarotti / L. Ribolzi / G. Rossi, *Partecipazione religiosa e immagine della Chiesa nel Ticino* (Lugano 1974) 56 f.